

# Formen der Entlastung von Lernmittelkosten

- (1) Eine Form der Entlastung von Lernmittelkosten wird durch die Ausleihe von Lernmitteln, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) für jedes persönlich entliehene Lernmittel gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen werden Leistungsgebühren nach Nummer 1 und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Nummer 2 der Anlage erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühren sind, unabhängig von den Schulformen, für jede entliehene Einheit jährlich zu entrichten. Dies gilt auch für mehrjährig nutzbare Lernmittel, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Einheit ist jeder einzelne Band, jede ausgeliehene zusammengehörige Einheit, jedes benutzte Werk oder jeder Freischaltcode für ein digitales Lernmittel.
- (4) Auslagen gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zusätzlich zu entrichten, soweit in der Anlage nicht anderes bestimmt ist.
- (5) Leihberechtigt sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die eine öffentliche oder genehmigte Schule in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt besuchen.
- (6) Über die Inanspruchnahme der Entlastung nach Absatz 1 entscheiden die Leihberechtigten.
- (7) Ausgenommen von der Entlastung nach Absatz 1 sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich mehr als 391 Euro netto oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446, 447), erhalten.
- (8) Sorgeberechtigte mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556, 559), Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556, 559), und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258, 2266), werden Teilbefreiungen gewährt.

(9) Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurück erstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(10) Die ausgeliehenen Lernmittel, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, bleiben im Eigentum des Landes und sind in der Regel zum Schuljahresende, spätestens jedoch beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Für genehmigte Schulen in freier Trägerschaft bleiben die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lernmittel im Eigentum des Landes, die im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel beschafft wurden.

## **§ 4**

### **Weitere Form der Entlastung**

Eine weitere Form der Entlastung von Lernmittelkosten wird gewährt, indem Schülerinnen und Schüler Lernmittel, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule zur Verfügung gestellt werden. Diese Form der Entlastung erfolgt gebührenfrei. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c beispielhaft aufgeführten Schriften und digitale Lernmittel die vorrangig für den Unterricht bestimmt sind und die der notwendigen Ergänzung der Schulbücher (Schulbücher als Druckauflage und digitale Lernmittel) dienen, sowie Lernsoftware dürfen von der Schule nur in dieser Form (Klassensätze oder Schullizenzen) beschafft und eingesetzt werden.

## **§ 5**

### **Kostenträger und Höchstbeträge**

(1) Für öffentliche Schulen und genehmigte Schulen in freier Trägerschaft trägt das Land die Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Gesamtverfügungsrahmen für die öffentlichen Schulen ergibt sich aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln und den Einnahmen aus Leistungsgebühren.

(2) Lernmittel oder der Freischaltcode für digitale Lernmittel sind sicher aufzubewahren sowie nur zum ausschließlichen Eigengebrauch zu nutzen und dürfen nur entsprechend dem Bedarf und unter Beachtung der für die einzelne Schule festgelegten Höchstbeträge beschafft werden.

(3) Das Verfahren zur Ermittlung der Höchstbeträge wird durch das Kultusministerium festgelegt und im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die Ersatzbeschaffung ist durch Ausgleich zwischen den Schulen über eine Lernmittelbörse gering zu halten.

## **§ 6**

### **Schadensersatz**

Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen überlassenen Lernmittel, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, pfleglich zu behandeln und den Freischaltcode für digitale Lernmittel sicher und nur zu ausschließlichem Eigengebrauch zu nutzen. Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler haften bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Lernmittel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch wird durch die Schule festgestellt und geltend gemacht. Wird die Leistung des Schadensersatzes an die Schule nicht erbracht, erlässt das Landesschulamt einen gebührenpflichtigen förmlichen Leistungsbescheid.